

5186/J XX.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr.Feuerstein und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Mieten für bundeseigene Wohnungen

Mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. März 1998, GZ: 924.570/5-V114198 wurde angeordnet, dass als Grundlage für die Festlegung des Hauptmietzinses für bundeseigene Wohnungen der Richtwertmietzins anzusehen ist. Dieser Richtwertmietzins ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Vorarlberg beträgt er S 84,-- pro m², im Burgenland 5 49.90.

Die Vorarlberger Personalvertreter im Bereich von Bundesdienststellen haben bereits erreicht, dass das Finanzministerium für Wohnungen, die als Naturalwohnungen vergeben werden, nicht den sehr hohen Richtwertmietzins zur Anwendung bringt, sondern den österreichischen Mittelwert von derzeit S 56,10. Die Grundvergütung beträgt dann 75 %.

Für Pensionistinnen und Pensionisten, und zwar ehemalige Bundesbedienstete, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, es werden weiterhin S 84,-- pro m² verrechnet. Für eine Wohnung mit 80 m² beträgt daher die Miete S 6.720,-- pro Monat (mit Betriebskosten rund S 9.000,--), was als eindeutig überhöht zu betrachten ist.

Die Pensionen, die die Pensionistinnen und Pensionisten in Vorarlberg erhalten, sind nicht höher als in Wien oder in einem anderen Bundesland. Für die Miete einer bundeseigenen Wohnung muss in Vorarlberg um zwei Drittel mehr bezahlt werden als in anderen Bundesländern, und dies bei gleicher Wohnungsausstattung. Eine so unterschiedliche Behandlung von Bewohnern bundeseigener Wohnungen ist durch nichts gerechtfertigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGEN:

1. Sind Sie bereit, im Sinne Ihrer Anordnungen bei der Festlegung der Grundvergütung für eine bundeseigene Wohnung auch für Pensionisten bzw. Pensionistinnen anstelle des jeweiligen Richtwertmietzinses den österreichischen Mittelwert heranzuziehen?
2. Wenn nein, mit welchen Argumenten wird die hohe Belastung für die ehemaligen Bundesbediensteten in Vorarlberg gegenüber den Pensionistinnen und Pensionisten in anderen Bundesländern begründet, wenn sie eine bundeseigene Wohnung bewohnen?